S.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

TOKOM – Partner Rostock GmbH
Sievershagen
Rostocker Str. 32
18069 Lambrechtshagen

Ihr Zeichen:Antrag-Efb-AbfAEV-BbA-2020-10
Ihre Nachricht vom:19.10.2020

Bearbeiter: Frau Schulz
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-530a-5840.4
Tel.: 03843 777-531
Fax: 03843 777-9531
E-Mail: tatjana.schulz@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow 18. DEZ. 2020

Anerkennung von Lehrgängen zum Fachkundenachweis und zur Fortbildung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 sowie nach § 31 Abs. 1 und 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV - zum Fachkundenachweis und zur Fortbildung nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV - und von Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV

- Bescheid -
Wiederholung der Anerkennung Fachkundelehrgang (Grundlehrgang/Fortbildungslehrgang)

Hiermit erkenne ich den von Ihnen **eingereichten Lehrgang zum Fachkundenachweis nach EfbV und AbfAEV** sowie nach **AbfBeauftrV (Grundlehrgang/Fortbildungslehrgang)**

gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 sowie nach § 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), und § 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 2 Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBL. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) und § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),

an.

Die Anerkennung berechtigt Sie zur Durchführung von oben genannten Lehrgängen und der Vergabe von Bescheinigungen über die Teilnahme an diesen Lehrgangsveranstaltungen.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die mit dem Antrag eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Anerkennung. Soweit durch diesen Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Der Anerkennungsbescheid wird unter der Nummer **LEM 539700003** bei der Anerkennungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, geführt. Die Nummer ist in den Teilnahmebescheinigungen anzugeben.

I. Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, soweit diese für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

2. Die Anerkennung wird bis zum **31.12.2023** befristet.

3. Die Lehrgangstermine und -orte sind der Anerkennungsbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben.

4. Der Lehrgangsanbieter hat der Anerkennungsbehörde unaufgefordert Abweichungen von den im Antrag vorgelegten Lehrinhalten, dem Zeitplan sowie der Referentenliste zur Zustimmung vorzulegen.

5. Die Aushändigung der Lehrgangsunterlagen an die Teilnehmer ist rechtzeitig (spätestens zu Beginn des Lehrganges) vorzunehmen.

6. Der Lehrgang ist in deutscher Sprache abzuhalten.

7. Die Anzahl der teilnehmenden Personen soll 25 nicht überschreiten.

8. Während des Lehrganges ist eine Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Anschrift und Betriebszugehörigkeit der Teilnehmenden zu führen.
   Die Anwesenheit ist zweimal täglich durch persönliche Eintragung der Teilnehmenden in die Teilnehmerliste zu dokumentieren. Die Teilnehmenden sind vor Beginn des Lehrganges auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Die Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Anschrift und Betriebszugehörigkeit der Teilnehmenden ist als Teil der Lehrgangsdokumentation zu führen.

9. Die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist jedem Teilnehmenden zu bescheinigen und vom Lehrgangsträger und dem Leiter des Lehrganges zu unterzeichnen. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, sofern der Teilnehmende kontinuierlich anwesend war. Bei Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtseinheiten pro Lehrgang ist die Bescheinigung zu versagen. Das gilt für Teilseminare analog.

10. Die Lehrgangsinhalte sind regelmäßig zu aktualisieren.

11. Bei der Aufteilung der Lehrinhalte in eine aufeinanderfolgende Seminarreihe (Teilseminare) ist zu gewährleisten, dass der gesamte Lehrplan einer Seminarreihe innerhalb eines Vierteljahres stattfindet.

12. Der Anerkennungsbehörde ist die jederzeitige Teilnahme an Lehrgängen (ohne Anmeldung und ohne Entrichtung von Teilnahmegebühren) zu gestatten.

13. Der Lehrgangsträger hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Qualitätssicherung Durchführung und Erfolg seiner Lehrgänge zu überprüfen. Hierfür sind Bewertungen durch die Teilnehmenden und Lernzielkontrollen der Teilnehmenden durchzuführen.

14. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), insbesondere im Falle, dass

    a) die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
    b) wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Erklärungen abgegeben wurden,
    c) aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen die Anerkennungsbehörde berechtigt wäre, eine Anerkennung nicht zu erteilen,
    d) Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind.

II. Gebühren

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gebühren werden in Höhe von

1149,00 Euro

festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 0,00 € entstanden.
Der Betrag in Höhe von 1149,00 Euro, in Worten: eintausendeinhundertneunundvierzig Euro ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens auf folgendes Konto der Landeszentralkasse M-V zu überweisen:

Konto-Nr.:	14 001 518
BLZ:	130 000 00
Kreditinstitut:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIG (Swift-Code):	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	8706210001536

III. Begründung

Gemäß § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustVO M-V) vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2012, S.240; zuletzt geändert vom 03.September 2019 (GVOBl. M-V S. 579)) bin ich für die Zustimmung zur Anerkennung von Lehrgängen zum Fachkundenachweis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und zur Fortbildung nach § 9 Abs. 3 EfbV und zur Fortbildung nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 2 AbfAEV sowie zum Fachkundenachweis nach § 9 und zur Fortbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV zuständig.

Der Lehrgangsträger hat mit Schreiben vom 19.10.2020 (Posteingang: 21.10.2020) an die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Lehrgänge nach EfbV und AbfAEV sowie nach AbfBeauftrV beantragt. Die Antragsunterlagen beinhalten die Angaben zum Lehrgangsveranstalter, die Darstellung der Referentenliste mit der Benennung der Referenten und deren

Ausbildungs- /Tätigkeitsmerkmale, die detaillierten Lehrgangsprogramme mit Zeitplan und Kurzzusammenfassungen aller Vorträger.

§ 9 Abs. 3 EfbV legt fest, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen müssen. Das erfordert die Teilnahme an diesen Lehrgängen.
Die Lehrgänge müssen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur EfbV vermitteln. Für Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern sowie mit den Abfällen handeln und makeln gilt der Anhang zur AbfAEV entsprechend.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AbfAEV legt fest, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen zur Erlangung der Fachkunde an Lehrgängen im Sinne von § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen haben. Hier sind Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur AbfAEV zu vermitteln.

§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV legt fest, dass die für die Betriebsbeauftragte für Abfall die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen müssen. Das erfordert die Teilnahme an diesen Lehrgängen.
Die Lehrgänge müssen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermitteln.

Die dargestellten Lehrgänge zum Fachkundenachweis (Grundlehrgang/Fortbildungslehrgang) für die Personen, die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes und eines Betriebes im Sinne der AbfAEV verantwortlich sind, sowie für die Betriebsbeauftragten für Abfall erfüllen die Voraussetzung für die Anerkennung.

Die Anerkennung ist mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 VwVfG M-V verbunden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.
Die Anerkennung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V befristet, um die Anpassung der Lehrgangsinhalte an die fortschreitende rechtliche und technische Entwicklung sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 9 - 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S.366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158), in Verbindung mit § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Abfallgesetze und ihrer Verordnungen (Abfall-Kostenverordnung - AbfKostVO M-V) vom 08. Oktober 2013 (GVOBl, M-V 2013, S 561) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 579, 581) sowie 1. Teil Punkt 101 und 3. Teil Punkten 300. 5; 306. 1; 309.1 (Gebührenrahmen) des Gebührenverzeichnisses der AbfKostVO.

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV ist nach dem Zeitaufwand berechnet. Nach dem Zeitaufwand ergibt sich je angefangene <u>halbe</u> Stunde (1h = 2 x 0,5h)

101.1	- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	44,00 Euro
101.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	34,50 Euro

101.1	44,00 Euro	x 2 x 2,0 h	=	88,00 Euro
101.2	34,50 Euro	x 2 x 3,0 h	=	207,00 Euro
		gesamt:		383,00 Euro

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren nach §§ 4,5 AbfAEV ist nach dem Zeitaufwand berechnet. Nach dem Zeitaufwand ergibt sich je angefangene halbe Stunde (1h = 2 x 0,5h)

101.1	- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	44,00 Euro
101.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	34,50 Euro

101.1	44,00 Euro	x 2 x 2,0 h	=	88,00 Euro
101.2	34,50 Euro	x 2 x 3,0 h	=	207,00 Euro
		gesamt:		383,00 Euro

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 3 EfbV ist nach dem Zeitaufwand berechnet. Nach dem Zeitaufwand ergibt sich je angefangene halbe Stunde (1h = 2 x 0,5h)

101.1	- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	44,00 Euro
101.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	34,50 Euro

101.1	44,00 Euro	x 2 x 2,0 h	=	88,00 Euro
101.2	34,50 Euro	x 2 x 3,0 h	=	207,00 Euro
		gesamt:		383,00 Euro

Es ergibt sich eine Gebühr für das Anerkennungsverfahren von insgesamt

1149,00 Euro.

Diese Kosten gelten in der benannten Höhe als angemessen.

Auslagen sind nicht entstanden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow einzulegen.

Im Auftrag

Rolf Ziemke
Dezernent